

# Fälle zum Strafprozessrecht

Mitsch / Ellbogen

3., neu bearbeitete Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7003-1  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Stellung des Strafantrags berechtigt ist. B hat auch einen Strafantrag gestellt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass B infolge der bei der Tat erlittenen Kopfverletzungen einen geistigen Schaden davongetragen hat, der seine Fähigkeit zur Stellung eines wirksamen Strafantrags beeinträchtigt. B hat daher einen wirksamen Strafantrag gestellt.

### c) Antragsrücknahme

Der Strafantrag könnte jedoch zurückgenommen worden sein. Ein wirksam gestellter Strafantrag kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgenommen werden, § 77d StGB. Dafür reicht eine mündliche Erklärung gegenüber dem Strafverfolgungsorgan, das die Leitung des Verfahrens innehat. Hier wurde in der Hauptverhandlung gegenüber dem Gericht die Rücknahme des Strafantrags erklärt. Allerdings hat nicht B, sondern der an seiner Stelle in der Hauptverhandlung erschienene C die Rücknahme des Strafantrags erklärt. Rücknahmeberechtigt ist, wer den Strafantrag gestellt hat, also B.<sup>9</sup> C ist weder Strafantragsberechtigter gem. § 77 I StGB noch hat er den Strafantrag gestellt. Daher kommt er unter keinem Gesichtspunkt als Rücknahmeberechtigter in Betracht. Seine Rücknahmeerklärung ist unbeachtlich. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass er sich vor Gericht als B ausgab und von sämtlichen Verfahrensbeteiligten für B gehalten wurde. Eine Rücknahme des Strafantrags liegt nicht vor. Der von B gestellte Strafantrag ist weiterhin existent und gibt dem Strafverfahren die erforderliche Grundlage. Das Gericht hätte deshalb das Verfahren nicht gem. § 260 III StPO einstellen dürfen.

### d) Offizialdelikt

Unabhängig von dem Strafantrag könnte die Durchführung des Strafverfahrens gegen A zulässig sein, weil Gegenstand des Verfahrens ein Offizialdelikt ist. So verhielte es sich hier, wenn die Tat, die dem A vorgeworfen wird, nicht eine einfache Körperverletzung gem. § 223 I StGB, sondern eine qualifizierte Körperverletzung gem. § 224 StGB oder § 226 StGB wäre. Zwar wurde A nur wegen einfacher Körperverletzung angeklagt. Jedoch ist das Gericht an diese strafrechtliche Würdigung der Tat nicht gebunden, § 155 II StPO. Vielmehr hat es die angeklagte Tat im prozessualen Sinn unter allen in Betracht kommenden strafrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und gegebenenfalls in der Hauptverhandlung gem. § 265 I StPO einen entsprechenden Hinweis zu geben. Hier könnte die Tat, die dem A vorgeworfen wird, eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB oder eine schwere Körperverletzung gem. § 226 I Nr. 3 StGB gewesen sein. Da die Staatsanwaltschaft ihre Revision mit der Sachrüge begründet hat, soll dieses Thema hier in diesem Zusammenhang erörtert werden (unten 2.).

## 2. Sachrüge

### a) Revisionserheblicher Sachverhalt

Das Revisionsgericht hat aufgrund der ordnungsgemäß erhobenen Sachrüge zu prüfen, ob das Gericht das materielle Strafrecht auf den Sachverhalt, den es seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, richtig angewendet hat.<sup>10</sup> Prüfungsgegenstand ist nur

<sup>9</sup> Schönke/Schröder/Bosch StGB § 77d Rn. 2.

<sup>10</sup> Walter StrafProzR Rn. 646.

der Sachverhalt, der in der Hauptverhandlung festgestellt worden ist.<sup>11</sup> Deshalb haben Tatsachen, die außerhalb des Verfahrens nach Urteilsverkündung bekannt geworden sind, keinen Einfluss auf die Prüfung und Entscheidung des Revisionsgerichts. Nicht zu berücksichtigen ist hier also der durch die Angaben des Zeugen Z der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachte Sachverhalt, wonach A den B mit einer Eisenstange auf den Kopf geschlagen habe.

### b) Gefährliche Körperverletzung, § 224 I Nr. 2 StGB

Der Strafrichter hat die Tat des A als Körperverletzung gem. § 223 I StGB gewürdigt und seiner Entscheidung somit die Auffassung zugrunde gelegt, dass der festgestellte Sachverhalt die Voraussetzungen des § 224 I StGB nicht erfülle. Jedoch könnte das Stoßen des B gegen eine steinerne Mauer eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs sein, § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB. Der von A verursachte Aufprall des Kopfes des B gegen die Mauer hat in etwa den gleichen Verletzungseffekt wie zB ein Schlag mit einem Ziegelstein auf den Kopf des B. Der Unterschied besteht nur darin, dass hier der Körper des B gegen den Stein bewegt wurde, während in dem Vergleichsfall ein Stein gegen den Körper des B bewegt wird. Das Gefahrenpotential der einen Methode kann ebenso stark sein wie das der anderen.<sup>12</sup> Daher ist die Ansicht vertretbar, dass beide Vorgehensweisen den Tatbestand des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB erfüllen und es keinen Unterschied mache, ob das Werkzeug gegen den Körper oder der Körper gegen das Werkzeug bewegt wird. Dies entspricht der hM, die es als Fall des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB ansieht, wenn der Täter das Opfer so stößt, dass es in die Klinge eines Messers fällt, das ein anderer in der Hand hält.<sup>13</sup> Allerdings wird dies auf Gegenstände beschränkt, die – wie ein Messer – beweglich sind. Das Stoßen des Körpers gegen einen unbeweglichen Gegenstand – zB Hauswand, Fels, Fußboden – sei keine Körperverletzung mittels eines Werkzeugs.<sup>14</sup> Denn der Wortsinn des Merkmals „Werkzeug“ erfasse unbewegliche Sachen nicht.<sup>15</sup> Dem ist deswegen zuzustimmen, weil es möglich sein sollte, Körperverletzungen unter Einbeziehung gefährlicher unbeweglicher Gegenstände unter § 224 I Nr. 5 StGB zu subsumieren, wenn sie wirklich den Gefährlichkeitsgrad haben, der die Bewertung als gefährliche Körperverletzung rechtfertigt.<sup>16</sup> Ist das nicht der Fall – was der Richter offenbar so beurteilte –, hat die Tat nicht den Strafwürdigkeitsgehalt, den § 224 I StGB voraussetzt. Der Strafrichter hat daher zu Recht die Tat des A nur als einfache vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 I StGB bewertet. Die Sachrüge der Staatsanwaltschaft greift nicht durch.

### III. Ergebnis

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet, weil der Strafrichter zu Unrecht das Verfahren eingestellt hat. Da dem Verfahren ein wirksamer Strafantrag zugrunde lag, hätte er das Verfahren mit einem Sachurteil abschließen müssen.

11 Schroeder/Verrel StrafProzR Rn. 298; Volk/Engländer GK StPO § 36 Rn. 1.

12 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 7.

13 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 3a.

14 Krey/Hellmann/Heinrich StrafR BT I Rn. 279; Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT Rn. 230; aA Eckstein NStZ 2008, 125 (127); Küpper/Börner StrafR BT I § 2 Rn. 14.

15 Lackner/Kühl/Heger StGB § 224 Rn. 4; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 7.

16 Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT Rn. 230.

**Frage 2: Angenommen, die Staatsanwaltschaft hätte nicht Revision eingelegt: Könnte sie jetzt noch eine Verurteilung des A wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 I Nr. 3 StGB) erreichen?**

**I. Neues Strafverfahren**

Da das Strafverfahren gegen A rechtskräftig abgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob das Verbrechen schwere Körperverletzung (§ 226 I Nr. 3 StGB) zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gegen A gemacht werden könnte. Dem könnte allerdings das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs entgegenstehen, Art. 103 III GG.

**1. Sachurteil**

Das Strafverfahren gegen A ist durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen worden. Allerdings ist dieses Urteil kein Sachurteil, sondern ein Prozessurteil iSd § 260 III StPO. Die Wirkung des „ne bis in idem“ erzeugen aber nur Urteile, die eine gerichtliche Entscheidung über den materiell-strafrechtlichen Tatvorwurf enthalten, also Sachurteile. Jedoch gibt es auch Prozessurteile, die inzident eine Feststellung dahingehend treffen, dass der Angeklagte eine bestimmte Straftat nicht begangen hat.<sup>17</sup> Diese Urteile haben also gewissermaßen ein Freispruchselement, auf dem die Entscheidung über das Verfahrenshindernis bzw. das Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung aufbaut. Wird das Verfahren durch Prozessurteil wegen Verjährung eingestellt, drückt diese Entscheidung auch die materiell-strafrechtliche Würdigung des Gerichts aus, dass der Angeklagte keinen Straftatbestand verwirklicht hat, hinsichtlich dessen noch keine Verjährung eingetreten wäre. Ebenso verhält es sich mit einem Prozessurteil, mit dem das Strafverfahren wegen des Fehlens eines Strafantrags eingestellt wird. Dieser Entscheidung liegt die gerichtliche Feststellung zugrunde, dass der Angeklagte kein Officialdelikt begangen, also durch seine Tat keinen Straftatbestand verwirklicht hat, dem das Gesetz kein Strafantragserfordernis zuschreibt. Prozessurteile dieser Art erwachsen wie Sachurteile in materielle Rechtskraft und erzeugen den Strafklageverbrauch des Art. 103 III GG.<sup>18</sup> Hier hat der Strafrichter das Verfahren eingestellt, weil er die Tat des A als einfache Körperverletzung iSd § 223 I StGB bewertete und deshalb ein Strafantragserfordernis gem. § 230 I StGB annahm. Diese Entscheidung beinhaltet die Feststellung, dass gegen A kein Verdacht einer schweren Körperverletzung iSd § 226 I StGB bestand. Dies ist eine sachurteilsähnliche Entscheidung, die von Art. 103 III GG erfasst ist.

**2. Tatidentität**

Die Reichweite des Strafklageverbrauchs wird durch den Verfahrensgegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bestimmt. Maßgebendes Kriterium ist die Tat im prozessualen Sinn.<sup>19</sup> Der Strafklageverbrauch erfasst alle Sachverhaltselemente, die zu dieser Tat gehören. Das betrifft auch Umstände, die in dem Verfahren nicht bekannt waren und deshalb tatsächlich nicht zur Grundlage der verfahrensabschlie-

<sup>17</sup> Engländer StrafProzR Rn. 283.

<sup>18</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt Einl. Rn. 172; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 52 Rn. 18.

<sup>19</sup> Beulke/Swoboda StrafProzR Rn. 512; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 52 Rn. 11.

ßenden Entscheidung gemacht werden konnten. Gerade bei solchen Tatsachen macht sich der im Zentrum des Art. 103 III GG stehende Konflikt zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit bemerkbar. Das rechtskräftige Urteil erzeugt für den Angeklagten einen Vertrauenstatbestand dahingehend, dass ihm auch bislang unerkannte Tatsachen nicht mehr in einem Strafverfahren vorgeworfen werden können, wenn über diese wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verfahrensgegenstand bereits in dem abgeschlossenen Verfahren hätte entschieden werden müssen. Hier war Gegenstand der Hauptverhandlung eine von A zum Nachteil des B begangene Körperverletzung. Diese Tat war durch Zeit, Ort, Begehungsweise und Verletzungsfolgen am Körper des B hinreichend konkretisiert und umgrenzt. In dem neuen Strafverfahren soll es ebenfalls um eine von A zum Nachteil des B begangene Körperverletzung gehen. Diese Tat ist im Wesentlichen mit der des ersten Strafverfahrens identisch, unterscheidet sich von ihr jedoch hinsichtlich der Begehungsweise und der Intensität des verursachten Gesundheitsschadens. Diese abweichenden Details sind jedoch nicht in der Lage, eine neue Tat zu bilden. Denn diese Tat ist ohne die Bestandteile, die schon in dem ersten Verfahren die Tat konstituierten, nicht denkbar. Beide Taten haben somit denselben Sockel, was sich auch konkurrenzrechtlich dadurch ausdrücken würde, dass die um weitere Details angereicherte Straftat (§ 226 I Nr. 3 StGB) die merkmalsärmere Tat – den Grundtatbestand (§ 223 StGB) – aus dem Gesichtspunkt der Spezialität verdrängen würde.<sup>20</sup> Daraus folgt, dass die Tat, die die Staatsanwaltschaft in einem neuen Verfahren verfolgen möchte, bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Strafrichter gewesen ist. Das Verfahrenshindernis „ne bis in idem“ steht der Durchführung eines neuen Strafverfahrens entgegen.

## II. Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft könnte eine Verurteilung des A wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 I Nr. 3 StGB) erreichen, wenn eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens möglich wäre.

### 1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

#### a) Statthaftigkeit

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist statthaft, wenn das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen worden ist, §§ 359, 362 StPO. Nach hM soll das jedoch nur für den Abschluss des Strafverfahrens durch Sachurteil gelten. Prozessurteile, durch die gem. § 260 III StPO das Verfahren eingestellt wird, seien nicht wiederaufnahmefähig.<sup>21</sup> Das ist insoweit zutreffend, als Prozessurteile im Normalfall keine Strafklageverbrauchswirkung entfalten und daher die Fortsetzung des Verfahrens nach Wegfall des Verfahrenshindernisses auch ohne Wiederaufnahme möglich sein kann. Jedoch hat das vorliegende Prozessurteil – wie oben gesehen – eine Rechtskraftwirkung auch in Bezug auf den materiell-strafrechtlichen Tatvorwurf und errichtet daher eine Sperre gegenüber einem neuen Strafverfahren. Die Feststellung, dass ein erforderlicher Strafantrag fehle und deshalb das Verfahren eingestellt werden müsse, ist untrennbar verbunden mit der materiell-strafrechtlichen Feststellung, dass A „nur“ eine Körperverletzung gem. § 223 I StGB begangen habe. Der

<sup>20</sup> Wessels/Hettinger/Engländer StrafR BT Rn. 254.

<sup>21</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt vor § 359 Rn. 4; aA SK-StPO/Frister vor § 359 Rn. 16.

Urteilsspruch bringt somit zugleich zum Ausdruck, dass A keine qualifizierte Körperverletzung begangen habe. Die Sperrwirkung, die die Rechtskraft des Urteils in dieser Hinsicht entfaltet, kann nur durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens überwunden werden. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist daher statthaft.

### b) Antragsberechtigung

Die Staatsanwaltschaft ist gem. § 365 StPO iVm § 296 I StPO berechtigt, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.<sup>22</sup>

### c) Inhalt und Form

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss den gesetzlichen Wiederaufnahmegrund sowie die Beweismittel angeben, § 366 StPO. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden, § 366 II StPO.

## 2. Begründetheit der Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist begründet, wenn ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund vorliegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten (§ 359 StPO) und zuungunsten des Angeklagten (§ 362 StPO). Da die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung des A wegen schwerer Körperverletzung erstrebt, beantragt sie eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten. Es müsste ein Wiederaufnahmegrund nach § 362 StPO vorliegen.

### a) § 362 Nr. 2 StPO

C hat sich in der Hauptverhandlung als B ausgegeben und hat als Zeuge ausgesagt. Indem er vorsätzlich seine Personalien falsch angegeben hat, hat er eine vorsätzliche uneidliche Falschaussage gem. § 153 StGB begangen.<sup>23</sup> Hinzukommen müsste allerdings, dass C die falsche Aussage durch ein zugunsten des Angeklagten A abgelegtes Zeugnis begangen hat. Dafür ist dem Sachverhalt nichts zu entnehmen. C hat zwar ein den A begünstigendes Urteil herbeigeführt, indem er den von B gestellten Strafantrag zurückgenommen hat. Jedoch ist die Rücknahme des Strafantrags keine Zeugenaussage. Der Wiederaufnahmegrund des § 362 Nr. 2 StPO liegt daher nicht vor.

### b) § 362 Nr. 4 StPO

Indem A in der Gastwirtschaft vor Zuhörern bekundete, er habe dem B mit einer Eisenstange auf den Kopf geschlagen, hat er außergerichtlich eingestanden, diese Tat begangen zu haben. Ein Geständnis des A liegt also vor. Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses bestehen keine Bedenken. Fraglich ist aber, ob A ein „Freigesprochener“ ist. Das Verfahren gegen A wurde nicht durch Sachurteil, sondern durch Prozessurteil gem. § 260 III StPO beendet. A wurde nicht freigesprochen, sondern das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. Allerdings hat dieses Urteil in Bezug auf die Straftatbestände (§§ 224 I, 226 I StGB), deren Anwendung durch Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht werden soll, dieselbe Wirkung wie ein Freispruch. Indem das Gericht das Verfahren wegen des Fehlens eines Strafantrags einstellte, traf es

<sup>22</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 365 Rn. 2.

<sup>23</sup> Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm StGB vor § 153 Rn. 14.

Fall 9: „Spätfolgen einer Verletzung“

zugleich die Entscheidung, dass die Tat des A zwar Körperverletzung gem. § 223 I StGB, nicht aber gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I StGB oder schwere Körperverletzung gem. § 226 I StGB ist. Dementsprechend erfasst auch die Strafklageverbrauchswirkung des Urteils (Art. 103 III GG) diese beiden Straftatbestände. Daher ist es gerechtfertigt, die Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens der Verfahrensvoraussetzung Strafantrag einem Freispruch gleichzustellen.<sup>24</sup>

Der Wiederaufnahmegrund § 362 Nr. 4 StPO liegt vor.

### III. Ergebnis

Die Staatsanwaltschaft kann eine Verurteilung des A wegen schwerer Körperverletzung (§ 226 I Nr. 3 StGB) erreichen, indem sie gem. § 362 Nr. 4 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.

**Frage 3: Könnte A noch wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) verurteilt werden, wenn er wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 2 StGB) rechtskräftig verurteilt worden wäre und B eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft an den bei der Tat erlittenen Verletzungen verstorben wäre?**

#### I. Neues Strafverfahren

Einer Verurteilung des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) auf der Grundlage eines neuen Strafverfahrens könnte das Prozesshindernis Strafklageverbrauch (Art. 103 III GG) entgegenstehen. Die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 2 StGB) basiert auf einem Sachurteil, dessen Rechtskraft strafklageverbrauchende Wirkung hat. Diese Wirkung ist aber auf den Bereich der Tat beschränkt, die Gegenstand des Verfahrens und des Urteils war. Verfahrens- und Entscheidungsgegenstand war die von A zum Nachteil des B begangene Körperverletzung. Die Körperverletzungsfolge „Tod des B“ konnte dem Urteil gegen A noch nicht zugrunde gelegt werden, weil B noch lebte. Der Todeserfolg ist ein Ereignis, das außerhalb des Verfahrens liegt. Dies schließt aber nicht aus, dass die Rechtskraft des Urteils auch diesen Taterfolg erfasst. Denn der Todeserfolg hängt mit seiner Ursache, der Körperverletzung zusammen und ist daher Teil der Tat im prozessualen Sinn. Eine getrennte Aburteilung von Körperverletzung und Todeserfolg ist nicht möglich, weil der Erfolg ohne seine Ursache keine komplette Straftat begründen kann. Wenn daher die Körperverletzung Gegenstand eines Strafverfahrens ist, ist auch die aus ihr hervorgegangene Todesfolge Gegenstand dieses Verfahrens.

Eine andere rechtliche Beurteilung ist auch nicht deswegen möglich, weil der Todeserfolg erst eintrat, nachdem das Strafverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen war. Das Gericht hatte zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, den durch die Körperverletzung verursachten Tod in sein Urteil einzubeziehen. Dieser Umstand verdeutlicht

<sup>24</sup> KK-StPO/Schmidt § 362 Rn. 10; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 362 Rn. 4.

zwar, dass ein Bedürfnis für eine Ergänzung des rechtskräftigen Urteils durch nachträgliche Einbeziehung des erst später eingetretenen Taterfolgs besteht. Indessen gibt das geltende Strafprozessrecht dafür keine Handhabe. Der Vorschlag einer „Ergänzungsklage“ ist vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen und umgesetzt worden.<sup>25</sup> Daher steht der Durchführung eines neuen Strafverfahrens zwecks Verfolgung und Ahndung der Körperverletzung mit Todesfolge das Verfahrenshindernis „ne bis in idem“ entgegen, Art. 103 III GG.<sup>26</sup>

## II. Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Verurteilung des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge aufgrund Wiederaufnahme des Verfahrens wäre möglich, wenn einer der Wiederaufnahmegründe des § 362 StPO vorläge. Das ist aber nicht der Fall. Anders als bei der Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten (§ 359 Nr. 5 StPO) reichen bei der Wiederaufnahme zungunsten beliebig neue Tatsachen oder Beweismittel nicht. Der Umstand, dass der Tod des B erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils eingetreten ist, begründet also keine Wiederaufnahmemöglichkeit.

## III. Ergebnis

Die Staatsanwaltschaft hat keine Möglichkeit mehr, eine Verurteilung und Bestrafung des A wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) herbeizuführen.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

<sup>25</sup> Beulke/Swoboda StrafProzR Rn. 509; Roxin/Schünemann StrafVerfR § 52 Rn. 16; Volk/Engländer GK StPO § 32 Rn. 9.

<sup>26</sup> Krey/Heinrich DtStrafVerfR Rn. 1713; Schroeder/Verrel StrafProzR Rn. 334; Volk/Engländer GK StPO § 32 Rn. 9.

## Fall 10: „Eine problematische Hauptverhandlung“

Arnold (A) wurde von der Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht wegen Misshandlung seiner Töchter Tonia (T) und Xenia (X) angeklagt.

Der Beginn der Hauptverhandlung ist an einem Montag auf 9.00 Uhr angesetzt. Da an dem Wochenende zuvor die Sommerzeit auf Winterzeit umgestellt worden war, erschienen alle Verfahrensbeteiligten bereits kurz vor 8.00 Uhr im Gerichtssaal. Der Vorsitzende Valentin (V) fragte die Anwesenden, ob sie mit dem früheren Beginn der Hauptverhandlung einverstanden seien. Da niemand widersprach, rief der Vorsitzende um 8.15 Uhr die Sache auf. Als einzige ZuhörerIn war Franka (F) – die Lebensgefährtin des A – im Sitzungssaal anwesend. A erklärte nach entsprechender Belehrung durch den Vorsitzenden, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch mache.

Um 9.00 Uhr erschien der Bürger Horst (H) im Sitzungssaal, der als Zuhörer der Hauptverhandlung beiwohnen wollte. H wunderte sich darüber, dass die Sitzung schon in vollem Gang war. Der Vorsitzende, der das Eintreffen des H bemerkt hatte, nickte dem Neuankömmling kurz zu und fuhr dann mit der Verhandlung fort.

Die Töchter T (18 Jahre) und X (19 Jahre) waren als Zeuginnen erschienen. Vor der Vernehmung von X und T wurde A vom Vorsitzenden Richter V aufgefordert, den Sitzungssaal zu verlassen. V begründete das damit, dass die Zeuginnen in Gegenwart des A wahrscheinlich nicht die Wahrheit sagen würden. Tatsächlich hatte die T dem V vor Beginn der Sitzung mitgeteilt, dass sie wahrscheinlich die Aussage verweigern werde, wenn A während ihrer Vernehmung im Sitzungssaal anwesend ist. Die beiden Schöffen äußerten sich zu der Entscheidung des V nicht. A verließ daraufhin den Sitzungssaal.

Die Zeugin T erschien mit einer Mütze auf dem Kopf, die sie tief ins Gesicht gezogen hatte, sodass ihre Stirn vollständig verdeckt war. Der Vorsitzende Richter forderte sie auf, die Mütze abzunehmen, da „dieser Aufzug“ mit der Würde des Gerichts nicht zu vereinbaren sei. T nahm widerwillig die Mütze ab. Dabei kam eine quer über die Stirn verlaufende frische Wunde zum Vorschein. Vor der T war die Ex-Frau Elisa (E) des A als Zeugin vernommen worden. Dabei hatte E ausgesagt, dass T erst gestern von A verprügelt und an der Stirn verletzt worden sei. V forderte T nun auf, näher zu treten, damit Richter und Schöffen die Verletzung genau sehen können. T leistete der Aufforderung Folge, protestierte aber gegen die „richterliche Besichtigung“ und erklärte, als Tochter des A brauche sie ihren Körper nicht für irgendwelche Ermittlungen zur Verfügung zu stellen. Danach wurde T zur Person vernommen. Anschließend erklärte sie, dass sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch mache. V und die Schöffin Leonie (L) betrachteten eingehend die Verletzung am Kopf der T. Der Schöffe Moritz (M) war währenddessen kurz eingeknickt und wachte erst wieder auf, als T im Zuhörerraum Platz genommen hatte.

Die zweite Tochter X des A sagte aus, sie lebe mit A zusammen in der Wohnung von A's neuer Freundin F. F saß im Zuhörerbereich in der ersten Reihe. X war während der Vernehmung sehr unsicher und schaute sich wiederholt hilfeschend zu F um. F lächelte ihr freundlich zu und nickte aufmunternd mit dem Kopf. Die Aussage der X entlastete den A. Im Ermittlungsverfahren hatte sich die X gegenüber der Polizei noch auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen.